

Grundsätze zur Förderung von Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA-Fördergrundsätze) vom 20.10.2011

1. Zuwendungszweck

Die Nachfrage nach Dienstleistungen in Privathaushalten steigt stetig. Gleichzeitig ist die Hauswirtschaft ein Bereich, in dem das Angebot von Schwarzarbeit weit verbreitet ist.

Um die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage zu schließen, die Schwarzarbeit zu verringern und zugleich reguläre Arbeitsplätze im hauswirtschaftlichen Bereich zu schaffen soll das legale Angebot an haushaltsnahen Dienstleistungen von Agenturen für haushaltsnahe Arbeit – AhA – im Sinne dieser Fördergrundsätze gefördert werden.

Das Land gewährt deshalb im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Schaffung eines attraktiven Angebotes an haushaltsnahen Dienstleistungen für saarländische Privathaushalte. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die von Agenturen für haushaltsnahe Arbeit – AhA - im Sinne dieser Fördergrundsätze an saarländische Privathaushalte verkauften förderfähigen Dienstleistungsstunden zur Erbringung von haushaltsnahen Dienstleistungen.

3. Zuwendungsempfänger/in

Zuwendungsempfänger/innen sind die Träger der AhA.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dienstleistungsangebot

Dienstleistungsstunden, in denen folgende hauswirtschaftliche Dienstleistungen erbracht werden, können bezuschusst werden:

- Grund- und Unterhaltsreinigung im Haus nach Hausfrauenart* (Grundreinigung der Wohnräume, regelmäßig anfallende Reinigung der Wohnräume)
- Wäschepflege

* siehe „Merkblatt zur handwerksrechtlichen Abgrenzung“ für Hausmeisterdienste der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer

- Blumenpflege im Haus
- Erledigung von Einkäufen oder sonstigen Botengängen

Jede AhA ist verpflichtet, die v. g. Dienstleistungen anzubieten.

4.2 Beschäftigung und Entlohnung der Dienstleister/innen

Die von den AhA zu verkaufenden Dienstleistungen dürfen nur durch Arbeitnehmer/innen (im Folgenden „Dienstleister/innen“ genannt) erbracht werden, die unmittelbar bei den AhA beschäftigt sind; Leiharbeit und die Erbringung von Dienstleistungen durch Subunternehmen sind nicht erlaubt. Die Beschäftigung der Dienstleister/innen hat in der Regel im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu erfolgen; Ausnahmen hiervon müssen von den AhA begründet werden. Den in einem Minijob eingestellten Dienstleister/innen ist nach spätestens sechs Monaten Beschäftigungszeit ein Midijob oder ein darüber hinausgehendes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis anzubieten; Ausnahmen sind zu begründen. Die Arbeitsverträge müssen alle nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz – NachwG) erforderlichen Vorgaben erfüllen. Arbeitsrechtliche Bestimmungen wie das Bundesurlaubsgesetz, das Teilzeitbeschäftigungsgesetz oder das Entgeltfortzahlungsgesetz sind zu beachten. Für die Entlohnung der Dienstleister/innen gelten die Regelungen der allgemeinverbindlich erklärten Teile des Lohntarifvertrages für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung (derzeit mindestens 8,55 €/Stunde); d. h. eine Entlohnung unterhalb der im v. g. Tarifvertrag vorgegebenen Mindeststundenlöhne ist nicht zulässig.

Darüber hinaus haben die einzelnen AhA die Möglichkeit, mit ihren Dienstleister/innen für diese günstigere Konditionen im Arbeitsvertrag zu vereinbaren bzw. sind für die Dienstleister/innen günstigere tarifvertragliche Regelungen, an die die Träger der AhA gebunden sind, anwendbar.

Die in den AhA zur Erbringung der haushaltsnahen Dienstleistungen eingesetzten Dienstleister/innen dürfen das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben.

4.3 Controlling

Alle AhA, die geförderte Dienstleistungen erbringen, haben an dem vom Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport vorgegebenen Controlling teilzunehmen.

4.4 Benchmarking

Die AhA sollen in einem vom Projektmanagement betreuten Benchmarking-Arbeitskreis mitarbeiten. Der Arbeitskreis dient dem Informationsaustausch zwischen den Agenturen und dem Projektmanagement sowie dem Ministerium.

4.5 Werbekampagne

Die AhA sind in die vom Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport durchgeführte Werbekampagne eingebunden und verpflichtet, im Rahmen des Verkaufs von geförderten Dienstleistungen und eigenen Werbeaktivitäten das für die AhA entwickelte Logo zu verwenden. Darüber hinaus haben die einzelnen Agenturen alle Maßnahmen zu unterlassen, die dazu führen könnten, dass der gute Ruf, den das Projekt in der Öffentlichkeit genießt, beschädigt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2 Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung.

5.3 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.4 Bezuschusst werden die an saarländische Privathaushalte verkauften haushaltsnahen Dienstleistungen nach Nr. 4.1 bis zu einem Umfang von 10 Stunden pro Monat und Haushalt, soweit die Privathaushalte hierfür keinerlei Zuwendungen von anderen öffentlichen Stellen (z. B. Krankenversicherung, Pflegeversicherung) erhalten. Die Privathaushalte bestätigen dies schriftlich gegenüber der AhA.

Das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport hat die Möglichkeit, einzelne Dienstleistungen auch während des Förderzeitraumes von der Bezuschussung auszuschließen, wenn die AhA mit diesen Dienstleistungen in Konkurrenz zu nicht geförderten Anbietern des regulären Marktes treten. Der Ausschluss von der Bezuschussung bedarf einer Vorankündigungsfrist von einem Monat.

5.5 Der Zuschuss pro verkaufter förderfähiger Dienstleistungsstunde beträgt 3,50 €. Evt. zukünftige Kürzungen des Zuschusses werden den AhA mindestens zwei Monate vorher schriftlich angezeigt.

Die Zuwendung wird als „De-minimis“-Beihilfe geleistet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 379/5 vom 28.12.2006).

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuschussanträge sind rechtzeitig, d. h. spätestens zwei Monate vor Beginn des Förderzeitraumes beim Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport einzureichen.

Antragsberechtigt sind

- Gewerbebetriebe,
- gemeinnützige Träger in Form von Kapitalgesellschaften oder
- sonstige juristischen Personen des privaten Rechts,
 - a) die über Erfahrungen mit der Erbringung von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen verfügen oder berufliche Qualifizierung im hauswirtschaftlichen Bereich anbieten und Personal einsetzen, das über Erfahrungen in diesem Bereich verfügt oder
 - b) die zumindest im Overhead der AhA Personal mit einer beruflichen Qualifizierung im hauswirtschaftlichen Bereich beschäftigen und darüber hinaus sicherstellen, dass auch Personal mit entsprechender betriebswirtschaftlicher Qualifikation für die Agentur zur Verfügung steht

und die die unter 4.1 aufgeführten Dienstleistungen anbieten und ansonsten für den Betrieb einer AhA im Sinne dieser Förderrichtlinien geeignet erscheinen. Der Antragsteller hat die o. g. Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern nicht alle Antragsteller bezuschusst werden können, können die unter a) aufgeführten vorrangig gefördert werden.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse an die AhA erfolgt nach Vorlage der Mittelanforderung alle zwei Monate im Nachhinein und zwar bis zur Höhe von 90 vom Hundert des bewilligten Zuschusses. Die Auszahlung des Restbetrages von 10 vom Hundert wird von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht.

Die AhA sind verpflichtet, Leistungsnachweise mit dem vom Ministerium vorgegebenen Formular zu führen und die Kundendaten zu erfassen.

6.3 Allgemeine Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zu § 44 erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

Außerdem gilt für das gesamte Zuwendungsverfahren die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Fördergrundsätze treten am 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig treten die Fördergrundsätze vom 15.11.2010 außer Kraft.

Inhalte des Förderantrages

für „Agenturen für haushaltsnahe Arbeit – AhA“

Der Förderantrag ist entlang der folgenden Gliederung unter Nennung der einzelnen Gliederungspunkte abzufassen:

1. Antragsteller/in

- 1.1 Name und vollständige Adresse sowie Rechtsform des/der Antragsteller/in
- 1.2 Ansprechpartner/in mit Telefon- und Fax-Nr. sowie E-mail-Adresse
- 1.3 Angaben darüber, ob der Antragsteller als gemeinnützig anerkannt ist
- 1.4 Bankverbindung: Bezeichnung der Bank, Konto-Nr. (ggf. Kontobezeichnung) Bankleitzahl

2. Standort der AhA (*Anmerkung:* Hier ist die vollständige Adresse anzugeben.)

3. Bewilligungszeitraum (*Anmerkung:* Der Bewilligungszeitraum umfasst maximal die Dauer eines Kalenderjahres; die Förderung endet also jeweils zum 31.12. eines Jahres)

4. Anzahl der förderfähigen Dienstleistungsstunden, die im Bewilligungszeitraum an saarländische Privathaushalte im Rahmen des förderfähigen monatlichen 10-Stunden-Kontingentes verkauft werden sollen.

5. Konditionen für die Dienstleister/innen

Hier sind folgende Angaben zu machen

- 5.1 Höhe des Stundenlohns, der den mit der Erbringung der Dienstleistung Beschäftigten gezahlt wird sowie die sonstigen Konditionen für diese Arbeitnehmer/innen, wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, wöchentliche Arbeitszeit bei einer Vollzeitstelle usw.
- 5.2 Umfang des Personals, das für die Erbringung der Dienstleistungen im Bewilligungszeitraum beschäftigt werden soll (umgerechnet auf Vollzeitstellenäquivalente)

6. Höhe des beantragten Zuschusses

7. Angaben über das vorgesehene Angebot an Dienstleistungen

Zu nennen sind die vorgesehenen Bruttopreise sowie evt. Fahrtkosten, die den Privathaushalten für die einzelnen förderfähigen Dienstleistungen (siehe Nr. 4.1 der Fördergrundsätze) in Rechnung gestellt werden. Außerdem ist anzugeben, ob den Kunden die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird.

8. Angaben darüber, in welchem **regionalen Umkreis** die Dienstleistungen angeboten werden sollen.
9. Angaben, von welchem **Personal** die folgenden Aufgaben in der AhA wahrgenommen werden sollen:
- Kundenakquise
 - Kundenbetreuung (z. B. Bedarfsplanung in den Privathaushalten)
 - Personalakquise
 - Personaleinsatzplanung
 - Lohn- und Gehaltsabrechnung
 - Buchhaltung
- Anzugeben sind Vor- und Zunahme der Person, die die jeweilige Aufgabe wahrnimmt und die formale oder sonstige Qualifikation dieser Person in Bezug auf die wahrgenommene Aufgabe.
10. **Bestätigungen**, die gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport abzugeben sind:
- 10.1 Bestätigung, dass die in den AhA-Fördergrundsätzen enthaltenen Voraussetzungen, insbesondere die unter Nr. 4 aufgelisteten Bedingungen, vom Antragsteller erfüllt werden.
- 10.2 Bestätigung, dass dem Antragsteller bekannt ist, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind und ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.
- 10.3 Bestätigung, dass die „De-minimis“-Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt dem Antrag als Anlage beigefügt wurde.
- 10.4 Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag.
11. **Ort, Datum und Unterschrift des/der Antragsteller/in**